

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.152 vom 5. Februar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.152

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.152 du 5 février 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.152 del 5 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Der Beschwerdeführer ist von der angefochtenen Verfügung unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist gemäss Art. 396 StPO form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

1.2 Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Der Entscheid ergeht im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

Der Beschwerdeführer bestreitet, irgendetwas Tatbestandmässiges begangen zu haben, weder Diebstahl noch Hausfriedensbruch. Aufgrund seiner paranoiden Schizophrenie sei er schon längere Zeit krankgeschrieben und befinde sich in einer prekären Situation. Die Beschlagnahme greife in sein betriebsrechtliches Existenzminimum von CHF 1'200. (Grundbetrag) ein. Wegen seiner Invalidität erhalte er von Bulgarien eine Rente von umgerechnet ca. EUR 64. pro Monat, zuzüglich EUR 10. für Medikamente. Vermögen besitze er keines. Das bei ihm beschlagnahmte Geld sei die Rente mehrerer Monate, die er nach der Entlassung aus der Hospitalisierung in Bulgarien Mitte Juni 2018 von seinem Konto bezogen und in Schweizer Franken umgetauscht habe. Weder nehme die Beschlagnahme Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person (Art. 268 Abs. 2 StPO), noch hätten die besagten Vermögenswerte überhaupt beschlagnahmt werden dürfen (Art. 268 Abs. 3 StPO), da sie nicht pfändbar seien.

E. 3

3.1 Voraussetzungen der Beschlagnahme als Zwangsmassnahme sind die Eröffnung einer Strafuntersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO), eine gesetzliche Grundlage (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO), ein hinreichender Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) ein dringender Tatverdacht wie bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 221 Abs. 1 StPO) ist nicht erforderlich (BGer 1B_636/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2.2.3) und die Wahrscheinlichkeit, dass die beschlagnahmten Gegenstände im Verlauf des Strafverfahrens zu einem der in Art. 263 Abs. 1 StPO genannten Zwecke gebraucht werden (vgl. Heimgartner, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen

Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 263 StPO N 4, 12 und 22). Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person können im Rahmen einer Deckungsbeschlagnahmung vorläufig konfisziert werden zur Sicherstellung von allfälligen (der beschuldigten Person aufzuerlegenden) Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO). Gemäss Art. 268 Abs. 1 StPO kann vom Vermögen der beschuldigten Person grundsätzlich so viel beschlagnahmt werden, wie voraussichtlich zur Deckung dieser Kosten und Sanktionen nötig ist. Während die Einziehungsbeschlagnahmung der allfälligen Abschöpfung deliktischen Profits dient, kann für Deckungsbeschlagnahmen auch das rechtmässig erworbene Vermögen einer beschuldigten Person herangezogen werden (vgl. BGer 1B_612/2012 vom

E. 4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine ordentlichen Kosten erhoben, und der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Aufwand seiner Rechtsvertreterin ist auf knapp sechs Stunden zu schätzen, die zum amtlichen Tarif von CHF 200.■ entschädigt werden. Die Entschädigung ist somit auf CHF 1■200.■ festzusetzen, einschliesslich Auslagen. Die Rechtsvertreterin ist gemäss Angabe im UID-Register nicht mehrwertsteuerpflichtig; entsprechend ist die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer auszurichten. Das Gesuch um amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren wird mit dem vorliegenden Verfahrensausgang gegenstandslos. Der vorliegende Entscheid ist der anderweitig bereits bestellten amtlichen Verteidigung mitzuteilen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.